

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen***Sportwetten: Die Gemeinwohlziele des Staates durch ein gesetzlich normiertes und kontrolliertes Lizenzierungsverfahren durchsetzen***

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 28. März 2006 festgestellt, dass das bayerische Staatslotteriegesetz mit dem Grundgesetz unvereinbar ist. Zur Begründung führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass der Ausschluss der gewerblichen Veranstaltung von Wetten durch private Wettunternehmen sowie die Vermittlung von nicht vom Freistaat Bayern veranstalteten Wetten gegen Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz verstoße, da das bestehende Wettmonopol in einer Art und Weise ausgestaltet sei, die eine effektive Suchtbekämpfung nicht sicherstelle. Fiskalische Interessen des Staates könnten zur Rechtfertigung eines Wettmonopols nicht herangezogen werden, denn die dadurch begründete Abhängigkeit der geförderten Aktivitäten von Einnahmen aus Glücksspielveranstaltungen führe dazu, dass diese Finanzmittel als schwer verzichtbar erscheinen und deshalb ein Anlass bestehe, die Wettangebote auszubauen und die Werbung auf das Ziel auszurichten, neue Wettteilnehmer zu gewinnen. Ein verfassungsgemäßer Zustand könne einerseits durch eine konsequent suchtpräventive Ausgestaltung des Wettmonopols erreicht werden, andererseits aber auch durch eine gesetzlich normierte und kontrollierte Zulassung gewerblicher Veranstalter. Dem Gesetzgeber bleibt bis Ende 2007 Zeit, das Monopolmodell nachzubessern oder in ein Zulassungsmodell überzuleiten.

Diese Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichtes ist aufgrund der gleich lautenden gesetzlichen Regelungen auch auf die Rechtslage in den anderen Bundesländern übertragbar.

Die Ministerpräsidentenkonferenz hat am 22. Juni 2006 die Länder damit beauftragt, den Entwurf eines neuen Lotteriestaatsvertrages auszuarbeiten. Dieser Entwurf ist der Ministerpräsidentenkonferenz am 13. Dezember 2006 vorzulegen. Die dort bisher beabsichtigte Festlegung auf ein Monopolmodell verkennt die tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen des Sportwettenmarktes in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union.

Tatsächlich macht der Marktanteil des staatlichen Sportwettenanbieters „Oddset“ nur noch ca. 20 % des bundesdeutschen Sportwettenumsatzes aus. Der weitaus größte Marktanteil verteilt sich auf bundesdeutsche Sportwettenanbieter mit so genannten DDR-Lizenzen, Anbieter aus der Europäischen Union und Anbieter aus Nicht-EU-Staaten. Überwiegend machen sich diese Anbieter die nur schwer kontrollierbaren neuen Kommunikationsmöglichkeiten, insbesondere des Internets, zu Nutze. Schon jetzt hat das Festhalten am staatlichen Wettmonopol und die damit vom Bundesverfassungsgericht geforderte Einschränkung der Werbung für den staatlichen Anbieter „Oddset“ zu einem weiteren Rückgang des Umsatzes geführt. Unmittelbare Folge dieser Umsatzverschiebungen sind weiter rückläufige Erträge für die Förderung von im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken, insbesondere der Sportförderung.

Rechtlich hat sich die Herausbildung eines Sportwettenanbietermarktes zumindest in den neuen Bundesländern längst realisiert. Anbieter mit so genannten DDR-Lizenzen konnten sich – zumindest bisher durch die Rechtsprechung gestärkt – auf diese damals erteilten Erlaubnisse berufen. Die rechtliche Würdigung der jüngsten Maßnahmen im Freistaat Sachsen bleibt demnach abzuwarten. Hinzu kommt, dass sich Sportwettenanbieter aus Staaten der Europäischen Union im Hinblick auf eine Geschäftstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland auf die europarechtlich gewährleistete Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit berufen.

Diese mit Abstand marktbeherrschenden Unternehmen auf dem deutschen Sportwettenmarkt sind in der Präsentation ihres Sportwettenangebots derzeit keinen an den Gemeinwohlzielen des Staates orientierten Restriktionen unterworfen. Zudem unterliegen sie trotz enormer Gewinnmargen keiner Steuerpflicht und keiner ergänzenden Sportwettenabgabe mit sozialer Zweckbindung.

Aufgrund dieser Entwicklung trägt ein gesetzlich normiertes und kontrolliertes Lizenzierungsverfahren gewerblicher Sportwetten den tatsächlichen, rechtlichen und finanziellen Gegebenheiten Rechnung, verhindert ein weiteres Abwandern von Wettspielteilnehmern in unkontrollierbare Märkte und verhilft so dem Gemeinwohlziel der Bekämpfung der Wett- und Spielsucht sowie der Förderung sozialer, kultureller und sportlicher Aktivitäten mittels Steuern und Abgaben zu einer größtmöglichen Entfaltung.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge deshalb beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, im Hinblick auf die Erarbeitung eines neuen Lotteriestaatsvertrages durch die Landesregierungen darauf hinzuwirken, den vom Bundesverfassungsgericht aufgezeichneten Weg eines gesetzlich normierten und kontrollierten Lizenzierungsverfahrens für Anbieter von Sportwetten unter besonderer Berücksichtigung folgender Leitlinien umzusetzen:

- Marktzutritterlaubnisse für Sportwettenanbieter erfolgen aufgrund strenger Zulassungskriterien (insbesondere persönliche Zuverlässigkeit, fachliche Eignung, finanzielle Leistungsfähigkeit).
- Die Sportwettenanbieter haben ein transparentes Spielsystem (insbesondere Quotenbildung, nachvollziehbarer Spielablauf) zu gewährleisten.
- Das Wettangebot ist konsequent am Ziel der Bekämpfung der Suchtgefahren auszurichten (insbesondere deutliche Warnhinweise, Festlegung von Höchstlimits, Möglichkeiten der Sperrung und Selbstsperrung).
- Die Erfordernisse des Verbraucher- und Jugendschutzes sind effektiv sicherzustellen.
- Das Wettangebot ist durch geeignete Manipulationsschutzkonzepte gegen Einflussnahmen abzusichern.
- Für die solizenzierten Anbieter von Sportwetten wird die allgemeine Steuerpflicht und die Pflicht zur Abführung einer gemeinwohlorientierten Zweckabgabe sichergestellt.

Dr. Matthias Güldner,
Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen